

**15.10.03****Antrag****des Landes Niedersachsen**

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)**

Punkt 28 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 und Artikel 3a – neu –

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die ergänzende Aufnahme der Investitions- und Förderbank Niedersachsen in die Steuerbefreiungskataloge der § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr.2 GewStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2003 zu prüfen.

Begründung:

Die in 2003 gegründete Investitions- und Fördergesellschaft Niedersachsen GmbH, deren Gesellschafter je zur Hälfte das Land Niedersachsen und die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (AöR) sind, soll in „Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH“ umbenannt werden; das erforderliche Genehmigungsverfahren durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird in Kürze abgeschlossen sein. Die Bank soll als Förderinstitut für Wirtschaftsfördermaßnahmen des Landes Niedersachsen das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben aus diesem Bereich unterstützen. Rechtsgrundlage für die Übertragung dieser Aufgaben ist das „Gesetz zur Übertragung von Förderaufgaben auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und zur Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 23.01.2003 (Nds. GVBl. Nr. 3/2003, S. 21). Der Förderbank können danach die in der Anlage zum Gesetz einzeln genannten Förderaufgaben durch das jeweils zuständige Fachministerium zur Erledigung in eigenem Namen übertragen werden, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die

...

Förderbank wird keine Bankgeschäfte im Wettbewerb mit am Markt operierenden Kreditinstituten tätigen. Die Investitions- und Förderbank soll ihre Tätigkeit zum 01.01.2004 aufnehmen, die Tätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich derzeit auf die Vorbereitung der Investitions- und Förderbank. Dem Bundesfinanzministerium liegen die für die Beurteilung erforderlichen vertraglichen Unterlagen bereits vor.